

Informationsblatt zu neuen Regelungen für die Aufrufe 2024 zum Förderprogramm Gigabit 2.0

Zum Start der Aufrufe 2024 erhalten Sie mit diesem Blatt alle wichtigen Informationen, die sich aus der Überarbeitung der Förderung und dem neuen EU-Rechtsrahmen ergeben.

Hintergrundinformation zum neuen EU-Rechtsrahmen

Die „Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des flächendeckenden Aufbaus von Gigabitnetzen in grauen Flecken“ ist die beihilfenrechtliche Grundlage der Förderung des Festnetzausbaus in Deutschland. Diese Rahmenregelung wird unter Berücksichtigung der erneuerten Breitbandleitlinien (Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Förderung von Breitbandnetzen, Mitteilung der Kommission 2023/C36/01 vom 31.01.2023) verlängert. Der aktuelle Förderaufruf wird in Abstimmung mit der EU-Kommission bereits auf Basis des aktuellen Standes der notifizierten Rahmenregelung veröffentlicht. Eine abschließende Genehmigung der Rahmenregelung wird für das 3. Quartal 2024 erwartet. Sollten sich durch den Genehmigungstext Änderungen ergeben, werden diese für bereits durchgeführte Schritte, wie beispielsweise Markterkundungsverfahren, keine negativen Auswirkungen haben.

Überarbeitete Beschreibung der Aufgreifschwellen

Die Werte der Aufgreifschwellen ändern sich, die Förderfähigkeit der unterversorgten Gebiete bleibt aber unverändert.

Die maßgeblichen Aufgreifschwellen für die Förderfähigkeit liegen künftig bei 300 Mbit/s im Download und mind. 150 Mbit/s im Upload. Nicht förderfähig sind Gebiete, in denen bereits zwei Netze vorhanden sind, die mind. 100 Mbit/s im Download zur Verfügung stellen oder voraussichtlich zur Verfügung stellen werden. Nicht förderfähig sind auch weiterhin Kabelgebiete, die mit mind. dem Standard Docsis 3.1 ausgestattet sind oder deren Aufrüstung auf Docsis 3.1 innerhalb von 12 Monaten angekündigt wird.

Dies bedeutet faktisch und vereinfacht ausgedrückt:

Grundsätzlich bleiben weiterhin alle Gebiete förderfähig, in denen die Endnutzer ausschließlich über kupferbasierte Netze angeschlossen sind. Gebiete, die über rückkanalfähige TV-Kabel verfügen, sind weiterhin nicht förderfähig.

Relevanter Zeithorizont im Markterkundungsverfahren (MEV)

Der „relevante Zeithorizont“ ist der Zeitraum, auf den sich die Abfrage eines evtl. Privatausbaus im Markterkundungsverfahren erstreckt. Er beträgt mindestens 3 Jahre und höchstens 7 Jahre, muss aber ansonsten künftig von den Kommunen selbst und individuell entsprechend der voraussichtlichen Dauer des etwaigen Förderprojektes für jedes MEV festgelegt werden. Die Festlegung erfolgt durch die Kommune auf Basis des Informationspapiers „Hinweise zur Festlegung des Abfragezeitraums im Rahmen des Markterkundungsverfahrens“¹.

Die Festlegung eines „relevanten Zeithorizontes“ durch die Kommune ist aus folgenden Gründen von Bedeutung:

- Wenn ein Förderprojekt im betroffenen Gebiet durchgeführt wird, dessen Realisierung nicht innerhalb des relevanten Zeithorizontes abgeschlossen ist, muss erneut ein MEV durchgeführt werden.
- Das erneute MEV erfasst die Anschlüsse im Ausbaubereich, die noch nicht gefördert, ausgebaut und angeschlossen wurden.
- Falls im erneuten MEV das Gebiet für den Privatausbau angezeigt wird, verliert es die Förderfähigkeit. Die Bewilligungsbehörde prüft in diesem Fall, ob und inwieweit dies zu einer Kürzung der Gesamtförderung führt.

Der Bund gibt den Kommunen konkrete Anhaltspunkte für die Festlegung eines „relevanten Zeithorizontes“ in Form einer Aufstellung der zeitrelevanten Faktoren und der typischen Zeiträume an die Hand¹. Diese Richtwerte sind bei der Bestimmung des relevanten Zeithorizontes zu berücksichtigen. Letztlich obliegt es jedoch der Kommune, einen für ihr Verfahren bzw. ihr Projekt geeigneten Zeitraum festzulegen.

Netzerweiterung in an das Fördergebiet angrenzende Gebiete

Im MEV muss künftig ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass das geförderte Netz dafür genutzt werden darf, Gebiete privatwirtschaftlich zu erschließen, die an das Fördergebiet angrenzen. Diese Möglichkeit muss aber bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen gegenüber dem geförderten Unternehmen beschränkt oder untersagt werden.

Der Betreiber eines in einem angrenzenden Gebiet bereits bestehenden oder geplanten gigabitfähigen Netzes kann sich im Markterkundungsverfahren gegen die Nutzung des geförderten Netzes für den Überbau seines Netzes aussprechen, indem er das jeweilige Netz unter der Angabe des Alters (Datum der Inbetriebnahme) im Markterkundungsverfahren anzeigt. Sollte entweder ein Netz, welches zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme des geplanten geförderten Netzes jünger als fünf Jahre ist, oder mindestens zwei Netze unabhängig von deren Alter vorhanden oder geplant sein, darf das geförderte Netz erst zwei Jahre nach seiner Inbetriebnahme für

¹ Das Informationspapier „Hinweise zur Festlegung des Abfragezeitraums im Rahmen des Markterkundungsverfahrens“ kann in den Downloadbereichen unter www.gigabit-projekttraeger.de sowie unter www.aconium.eu aufgerufen werden.

Ausbau des angrenzenden Gebietes genutzt werden². Jedes Telekommunikationsunternehmen kann außerdem darlegen, dass etwa geplante private Netzerweiterungen auf Basis der geförderten Infrastruktur in angrenzende Gebiete durch das begünstigte Unternehmen zu einer erheblichen Wettbewerbsverzerrung führen würden. In diesem Fall darf das begünstigte Unternehmen keine private Netzerweiterung unter Nutzung der geförderten Infrastruktur durchführen.

Diese neue Regelung, die durch die Beihilfeleitlinien zur Förderung von Breitbandnetzen neu eingeführt wurde, wird in der Praxis wie folgt umgesetzt:

Im Markterkundungsverfahren wird über die Onlineplattformen darauf hingewiesen, dass angrenzende Gebiete privatwirtschaftlich unter Nutzung des geförderten Netzes erschlossen werden können. Die Begrenzungen dieser Möglichkeit werden in allgemeiner Weise dargestellt. Den Betreibern angrenzender Netze wird außerdem die Möglichkeit eröffnet, die oben dargelegten Einwände direkt gegenüber der Kommune auf Ebene der Gebietskörperschaften anzumelden. Die Betreiber sind aufgefordert – sofern sie ein Schutzbedürfnis geltend machen wollen – hierzu gigabitfähige Netze auf AGS-Ebene (Amtlicher Gemeindeschlüssel) (ggf. unter Nennung der betreffenden Ortsteile) innerhalb des MEV-Gebietes sowie angrenzenden AGS mitzuteilen. Die Abfrage erfolgt zusätzlich zu den bereits standardisierten Abfragen auf Adressebene für Ist- und Planausbau. Die Kommune informiert die Bewilligungsbehörde bei der Antragstellung, ob entsprechende Meldungen eingegangen sind. Die Kommune bzw. der spätere Zuwendungsempfänger wird im Zuwendungsbescheid über die vorläufige Höhe angehalten, im Rahmen des Auswahlverfahrens und der Gestaltung des Vertrages für die Zuschlagserteilung die ortsbezogenen Informationen zum Schutz angrenzender gigabitfähiger Netze an die Telekommunikationsunternehmen weiterzureichen.

Weitere grundsätzliche Hinweise zur Durchführung der MEV finden Sie im Hinweisblatt Markterkundungsverfahren³ sowie auf den Onlineplattformen⁴ und Homepages⁵ der zuständigen Bewilligungsbehörden.

Festlegung der Bedingungen und Preise für den offenen Netzzugang

Die Festlegung der Bedingungen und Preise für den offenen Netzzugang liegt zukünftig in der Verantwortung des Bundes, unter Einbeziehung der Bundesnetzagentur (BNetzA).

² Diese Regelung betrifft die Nutzung der geförderten Infrastruktur. Die eigenwirtschaftliche Mitverlegung während des geförderten Ausbaus ist hiervon nicht betroffen.

³ Das Hinweisblatt Markterkundungsverfahren kann in den Downloadbereichen unter www.gigabit-projekttraeger.de sowie unter www.aconium.eu aufgerufen werden.

⁴ Für das Losgebiet A abrufbar unter www.portal.gigabit-pt.de sowie für Losgebiet B unter www.projekttraeger-breitband.de.

⁵ Für das Losgebiet A finden Sie die entsprechenden Informationen unter www.gigabit-projekttraeger.de sowie für das Losgebiet B unter www.aconium.eu

Sie müssen auf Internetplattformen des Bundes veröffentlicht und in den Unterlagen zur Ausschreibung der Förderprojekte vorgegeben werden.

Der Bund wird die Bedingungen und Preise für den offenen Zugang zum geförderten Netz rechtzeitig für die Ausschreibungen der neuen Förderprojekte bereitstellen. Der Branchendialog, das Markterkundungsverfahren und die Beantragung des vorläufigen Förderbescheides können also durchgeführt werden. Die BNetzA wird parallel dazu bis zum Herbst des Jahres die Zugangsbedingungen und die Vorleistungspreise festlegen.

Punktekompass

Die Projektträger des Bundes stellen einen Punktekompass⁶ bereit, um die voraussichtliche Punktezahl eines Förderantrages unter dem neuen Aufruf zu ermitteln. Auf Basis dieser Punktezahl gibt der Punktekompass eine erste Einschätzung zu den Erfolgsaussichten eines eventuellen Förderantrages ab.

Die Einschätzung des Punktekompasses kann durch aktuelle Daten über den Ausbaustand des potenziellen Fördergebietes gestärkt werden. Diese Daten lassen sich z.B. im Branchendialog vergleichsweise unkompliziert ermitteln.

Der Punktekompass besteht aus den zwei Modulen: Dem Punkterechner und der Prognose für die Erfolgsaussichten (Kompass). Der Punkterechner ermittelt die mögliche Punktezahl für einen potentiellen Infrastrukturantrag auf Grundlage der vier Kriterien „Nachholbedarf“ (hoher Anteil unterversorgter Anschlüsse unter 30 Mbit/s), „Synergienutzung“ (verbliebende Versorgungslücken), „Digitale Teilhabe im ländlichen Raum“ (Einwohnerdichte) sowie „Interkommunale Zusammenarbeit“. Die Prognose des Punktekompass basiert auf den Erfahrungen der Förderaufrufe in 2023. Als Referenzwert dient die sog. Grenzpunktzahl. Diese Grenzpunktzahl entspricht 60 % der Mindestpunktzahl, die ein Antrag in 2023 im jeweiligen Bundesland erreichen musste, um eine Förderzusage zu erhalten. Angesichts der begrenzten Mittel und des intensiven Wettbewerbs um Fördermittel ist es entscheidend, die bestehenden Ressourcen der Kommunen effizient einzusetzen. Die Empfehlungsgrenze ermöglicht es, zu verschiedenen Zeitpunkten in der Planung eines Förderantrags eine Prognose der Erfolgsaussicht zu erhalten.

Pilotprogramm zum Lückenschluss

Erstmals legt der Bund ein Programm auf, das die gezielte Förderung von Kleinstlücken adressiert.

In einem gesonderten Aufruf Anfang Juni 2024 wird die Möglichkeit eröffnet werden, für förderfähige Gebiete, die im Rahmen eines geplanten, laufenden oder abgeschlossenen Ausbaus nicht erschlossen werden bzw. wurden und aufgrund ihrer geringen Größe auch zukünftig nicht erschlossen würden, einen Antrag zu stellen.

⁶ Der Punktekompass wird in einem Video unter www.gigabit-projekttraeger.de sowie unter www.aconium.eu vorgestellt.

Ziel des Programms ist es, Synergiepotenziale aus bereits errichteten, bzw. sich gerade in Erstellung oder in Planung befindenden Infrastrukturen zu nutzen. Das Programm bietet die Möglichkeit, das Bewilligungsverfahren zu vereinfachen und zu beschleunigen, um kleine Gebiete schnell zu erschließen.

Das Pilotprogramm ist zunächst auf bundesweit 100 Anträge beschränkt, maßgeblich ist der Antragseingang. Im Anschluss wird das Pilotprogramm evaluiert und gegebenenfalls Anpassungen vorgenommen.

Besonders ist, dass eine Antragstellung einer Gemeinde eine Antragstellung dieser Gemeinde in den anderen Aufrufen (Standard bzw. Fast-Lane) ausschließt. Es muss daher genau überlegt werden, ob das in Frage stehende Gebiet tatsächlich für das Lückenschlussprogramm geeignet ist.

Weitere Informationen finden Sie in der Informationsunterlage zum Lückenschlussprogramm⁷.

Für weitere Informationen zu vorstehenden Punkten steht der jeweils zuständige Projektträger zur Verfügung:

Projektgebiet A:

PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
für die Bundesländer Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt und
Thüringen
Tel. +49 (0)30 2636 5050
kontakt@gigabit-pt.de
www.gigabit-projekttraeger.de

Projektgebiet B:

aconium GmbH
für die Bundesländer Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-
Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein
Tel. +49 (0)30 2332 49 - 777
projekttraeger@aconium.eu
www.projekttraeger-breitband.de

⁷ Für das Losgebiet A finden Sie die entsprechenden Informationen unter www.gigabit-projekttraeger.de sowie für das Losgebiet B unter www.aconium.eu.